

Die Kanzlerinnen und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

- Die Sprecherin -

FernUniversität in Hagen 58084 Hagen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

nur per Email an:
anhoerung@landtag.nrw.de



Hagen, den 10.06.2014

Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetz (HZG-E)

HZG ohne Art. 4 – Anhörung A10 – 18.06.2014

und zum Gesetzentwurf der PIRATEN-Fraktion „Wissenschaftsgesetz (WissG NRW)“, Drucksache 16/5747

Anlage: Synopse der ausführlichen Stellungnahme der Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten zum Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes

Die Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes und die Stellungnahme der LRK der Universitäten sind wechselseitig abgestimmt worden. Sie sollen als sich ergänzende Papiere verstanden werden. Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten schließen sich vollumfänglich der Stellungnahme der LRK der Universitäten an und unterstützen die vorgetragenen Kritikpunkte.

Die Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler gliedert sich in drei Teile, nämlich 1. Verfahren der Gesetzentwerferstellung, 2. zusammenfassende Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes und 3. einzelne Bestimmungen. Im Anschluss daran wird zum Gesetzentwurf des Wissenschaftsgesetzes Stellung genommen.

1. Verfahren der Gesetzentwerferstellung

Im Frühjahr 2011 wurde von Seiten des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) durch die Initiierung eines „offenen Dialogprozesses“ die Diskussion zur Novellierung des Hochschulrechts eingeleitet. Schon zu diesem Zeitpunkt wiesen die Universitäten darauf hin, vor einer Änderung des Gesetzes möge eine Evaluation desselben stattfinden. Diese erfolgte nicht; stattdessen legte das Ministerium nach dem aufwendigen Dialogprozess im November 2012 „Eckpunkte zu dem Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes“ vor. Das vom MIWF für Mitte des Jahres 2013 angekündigte Memorandum wurde nicht verfasst.

Im Gesetzesentwurf wird nun unter A. „Problem“ u.a. ausgeführt: „Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass der derzeitige Rechtsrahmen des Hochschulbereichs für einen angemessenen Umfang mit diesen Herausforderungen nicht hinreichend ist.“ In der Begründung dazu wird ausgeführt: „Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben ihre Autonomie und die beachtlichen Ressourcenzuwächse des letzten Jahrzehnts -- durchaus erfolgreich genutzt und ihre Leistungen in Lehre und Forschung erheblich gesteigert.“

Die wiederholt von den Universitäten geäußerte Bitte, neben den politisch anderen/neuen Zielsetzungen sowie den rechtlichen Notwendigkeiten weitere Hinweise auf die „Erfahrungen“ zu erhalten, die zu der Einschätzung, der Rechtsrahmen sei nicht hinreichend, führen, ist bis heute unbeantwortet.

Schon sehr früh nach Veröffentlichung der „Eckpunkte“ kristallisierten sich unter den das „Verhältnis Land – Hochschulen“ aufgeführten Punkte die auf Kritik der Universitäten stoßenden Aspekte der Gesetzesnovellierung heraus: Beispielhaft seien Ziff. 2 und 3 des Teil I erwähnt, die sich mit der „Steuerung der Hochschulen“ (u.a. wurde dort die Rahmenvorgaben erstmals offiziell erwähnt) bzw. der „Hochschulfinanzierung“ befassen. Unter Teil II „Hochschulverfassung“ stieß z.B. die „viertelparitätisch(e)“ Besetzung des Senats (Ziff. 7 der Eckpunkte) auf Diskussionen. Das MIWF hat diese Kritik nicht berücksichtigt und gleichwohl den Referentenentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes im November 2013 veröffentlicht. Dieser ist nicht nur bei den Hochschulen auf starke Kritik gestoßen, sondern u.a. auch in deutschen Wissenschaftseinrichtungen und Verbänden der Wirtschaft. Gegenüber dem nun vorliegenden Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes muss diese Kritik im Wesentlichen aufrechterhalten werden.

Zusammengefasst lässt sich mithin zum Verfahren konstatieren: Es ist viel Zeit für einen Diskussionsprozess aufgewandt worden. Eine die Kritikpunkte inhaltlich aufgreifende, die Fragen der Universitäten beantwortende, möglicherweise auch diese ausräumende Diskussion hat leider kaum stattgefunden. Im Gegenteil:

In dem Prozess um die Erarbeitung des Rahmenkodex „Gute Arbeit“ wiederholt sich dies im Kleinen: die anfängliche Diskussionsbereitschaft wird nach und nach durch direktive (Tisch-) Vorlagen des MIWF abgelöst. Das MIWF verhandelt auf wenig transparente Weise getrennt mit den Hochschulen und den Personalräten. Und schließlich soll losgelöst von den Verhandlungen über § 34 a und die mit dem Hochschulzukunftsgesetz möglichen „Rahmenvorgaben“ (siehe Begründung zu § 6 Abs. 5 und § 34 a) reglementiert werden. Gute, die Arbeit wertschätzende Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu verbessern sind ein wichtiges Anliegen des

Landes und der Hochschulen. Verhandlungen einzuberufen ohne verhandlungsbereit zu sein bzw. entsprechenden Spielraum zu eröffnen, ist hingegen ein nicht wertschätzender Umgang mit der Arbeitszeit und den Argumenten der Verhandlungsführer.

Solche Prozesse und Verfahren führen dazu, dass die Universitäten große Zweifel haben, dass „Land und Hochschulen wieder stärker gemeinsam, als **Partner** und Verantwortliche des gesellschaftlichen Bildungsauftrags agieren.“(siehe B. Lösung Ziff. 1, Satz 1 der Gesetzesvorlage).

2. Zusammenfassende Stellungnahme zum Regierungsentwurf

Das Hochschulfreiheitsgesetz war mit einem Paradigmenwechsel verbunden, der für die Hochschulen u.a. mehr Eigenverantwortung und die volle Dienstherrenfähigkeit bedeutete. Wie die LRK der Universitäten zu Recht ausführt, gibt es keinen Anlass von diesem zukunftsweisenden Paradigmenwechsel abzurücken.

Alle Universitäten in NRW haben die Chancen, die sich aus den Veränderungen des Hochschulfreiheitsgesetzes ergeben haben, genutzt. Die Arbeit in den Hochschulen ist deutlich effektiver geworden. Wirtschaftliche Aspekte werden, ohne dass sie zum Primat des Handelns geworden sind, in angemessener Weise berücksichtigt, weil die Hochschulen und ihre wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Autonomiezuwachs mehr als früher selbst die Verantwortung auch für die wirtschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns tragen müssen. Die Universitäten haben gezeigt, dass klare Leitungsstrukturen, bei denen die strategische Ausrichtung und Profilbildung der Hochschule, die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Wahrnehmung von Koordinations- und Steuerungsfunktionen bei den Leitungs- und Entscheidungsgremien liegen, gut in Einklang zu bringen sind mit der wissenschaftsadäquaten Selbststeuerung auf den dezentralen Organisationsebenen der Universität.

Diese positiven Entwicklungen haben die Universitäten trotz des kaufkraftbereinigten Rückgangs ihrer Grundfinanzierung seit einigen Jahren geleistet. Wie die LRK der Universitäten ausführt, darf in der Diskussion um das Hochschulzukunftsgesetz nicht außer Acht gelassen werden, dass die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen massiv unterfinanziert sind. Das vor allem behindert ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen wie im internationalen Maßstab. Chancen haben dagegen die Möglichkeiten der Flexibilisierung des aktuellen Hochschulgesetzes eröffnet, und die Erfolge der letzten Jahre zeigen, dass die Universitäten des Landes diese Chancen auch genutzt haben. Die politischen Zielsetzungen des Hochschulzukunftsgesetzes lassen sich umsetzen, ohne dass durch so weitgehende Steuerungsinstrumente ,wie z.B. die Rahmenvorgaben, die Hochschulautonomie zu Lasten intransparenter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und zu Lasten der Effizienz der Universitäten zurückgedrängt wird. Das Land kann auch schon bisher durch die Budgethoheit, über Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Rechtsaufsicht weitreichenden Einfluss auf die Hochschulen ausüben. Die Landeshochschulentwicklungsplanung ist beispielsweise in § 6 Abs. 1 des **geltenden** Hochschulgesetzes bereits normiert.

Das Hochschulzukunftsgesetz bricht – ohne Grund – mit der Hochschulrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte, die parteien- und länderübergreifend von einer kontinuierlichen Ausweitung der Selbststeuerung der Hochschulen und einer auf die Begrenzung der ministeriellen Fremdsteuerung auf

das für die Länder als Träger der Hochschulen Wesentliche geprägt war. Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz beispielsweise gibt den außeruniversitären Einrichtungen auf Bundesebene mehr Eigenverantwortung und nicht weniger. Auch bei den NRW-Hochschulen sollten gerade erst geschaffene und erfolgreich genutzte Freiräume als Ressource genutzt werden. Die kooperative Autonomie der Hochschulen sollte gestärkt und ausgebaut und nicht durch ein System ersetzt werden, in dem ein Ministerium mit wenig transparenten und kaum kontrollierbaren Ermessens- und Entscheidungsspielräumen ausgestattet wird. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der LRK der Universitäten hinsichtlich der Transparenz und der Kritik zum Verfahren der Landeshochschulentwicklungsplanung Bezug genommen. Es sollte darauf geachtet werden, dass Kosten gesenkt werden statt die Regelungsdichte und die Bürokratie unnötig zu erhöhen. Die neue Regelungsdichte ist mit hohen Kosten verbunden und neue Gremien belasten das schon jetzt knappe Zeitbudget von Lehrenden und Studierenden.

Der Regierungsentwurf verlässt die in Nordrhein-Westfalen sehr erfolgreiche Entwicklungslinie der autonomen Hochschule. Den gesamten Entwurf durchzieht der „Rote Faden“ einer Rückkehr zur direkten Steuerung der Hochschulen durch das Land. Dies weist auf ein Misstrauen des MIWF gegenüber den Hochschulen hin, dessen Gründe nicht ersichtlich sind. Für die zukünftige Zusammenarbeit als „Partner“ stellt dies eine schwere „Hypothek“ dar.

3. Einzelne Bestimmungen

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind wie folgt unterteilt:

- Steuerung der Hochschulen,
- Eingriffe in die Binnenstruktur der Hochschulen,
- Vorgaben im Bereich Lehre und Studium und
- Sonstiges.

Steuerung der Hochschulen

Laut des Allgemeinen Teils der **Gesetzesbegründung** des HZG „darf eine staatliche Deregulierung im Hochschulwesen nicht dazu führen, das Land gänzlich aus seiner Verantwortung zu entlassen und Gemeinwohlinteressen weniger Beachtung einzuräumen. Das HZG stellt die Verantwortlichkeiten beider Partner deutlich heraus, indem es das Gleichgewicht zwischen den Beteiligten besser und klarer justiert und den Dreiklang zwischen Freiheit, Verantwortung und Transparenz künftig wieder besser harmonisiert“ (4. Absatz).

Dass „das Land und die Hochschulen stärker als Partner im Kontext des gesellschaftlichen Bildungsauftrages agieren“ sollen, ist ein begrüßenswerter Ansatz. Ein zweiter Blick auf das Gesetz allerdings zeigt, dass der Geist des HZG weniger auf eine partnerschaftliche Beziehung gerichtet ist. Die Ausgestaltung sieht vielmehr vor, dass das Land den „autonomen“ Hochschulen in einer Vielzahl von Punkten, insbesondere bei den zugewiesenen Aufgaben (§§ 6 Abs. 5, 76 a), Anweisungen geben kann. Auch wenn in der Rechtsstellung nach § 2 Abs. 1 dem Wortlaut nach keine Änderung eintritt, kann auf diese Weise die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 16 Landesverfassung für die Hochschulen auf null reduziert werden. Von einer

Finanzhoheit der Hochschule als wesentlicher Inhalt der Selbstverwaltungsgarantie, kann keine Rede mehr sein.

Rahmenvorgaben

§§ 6 Abs. 5; 76 Abs. 6; 76 a

Anders als die derzeit geltende „Haushaltswirtschaftsführungsverordnung“ würden die Rahmenvorgaben als ministeriellen Regelungsbereich nicht nur die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, den Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie den Jahresabschluss umfassen, sondern auch auf den Bereich Personalverwaltung ausgedehnt werden. Überzeugende Gründe oder Planungen, die den damit vorgesehenen tiefgehenden Eingriff in die Selbstständigkeit der Universitäten erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Universitäten werten diese Regelung als ein zum Ausdruck kommendes Misstrauen gegenüber den Hochschulen, und so besteht die Besorgnis, wie zukünftig eine gute, die Aufgabenstellung und die gezeigten Leistungen der Universitäten respektierende vertrauensvolle Arbeitsbasis zwischen den formal selbstständigen Hochschulen und dem MIWF geschaffen werden soll.

Das Instrument der Rahmenvorgabe wird von den Hochschulen strikt abgelehnt. Es verunklart die Rechtslage in einem sowieso schon sehr stark rechtlich normiertem Bereich (Personalwesen und Finanzwesen). Damit entsteht außerdem die Schwierigkeit, Verantwortlichkeiten für bestimmte Entscheidungen dem Land oder den Hochschulen zuzurechnen. Unklare Bestimmungen betreffen auch Zuständigkeiten im Inneren der Hochschule: Der Aufgabenbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers wird beschränkt auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (siehe § 19), sie oder er erledigt gleichwohl die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien des Rektors und leitet die Hochschulverwaltung.

Nach der Vorschrift steht der Erlass von Rahmenvorgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse. Offenbar ist damit nicht nur gemeint, dass es keinen Anspruch auf Erlass von Rahmenvorgaben gibt. Ausweislich der **Gesetzesbegründung** soll die Ausübung der Erlassbefugnis keine eigenen Rechte der Hochschulen berühren (S. 188). Dieser Aussage scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, die Hochschulen könnten sich gegen Rahmenvorgaben nicht gerichtlich zur Wehr setzen. Das ist jedenfalls dann nicht haltbar, wenn Rahmenvorgaben in unzulässiger Weise in den wissenschaftlichen Bereich hineinwirken. Zumindest in diesem Fall ist verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz von Verfassungswegen garantiert und geboten.

Dass die Hochschulen vor Erlass einer Rahmenvorgabe angehört werden müssen, vermag die Kritik an dem Instrument nicht zu schwächen.

Finanzierung/ Liquiditätsverbund/ Regelung betreffend die Finanzströme

§§ 5 Abs. 3 und 8; 6 Abs. 5; 76 Abs. 6; 83

Der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings wird dessen konkrete Ausgestaltung, insbesondere durch die Möglichkeit des Erlasses von Rahmenvorgaben (§ 6 Abs. 5), abgelehnt.

§ 76 Abs. 6 stellt einen wesentlichen Baustein zur massiven Einschränkung, wenn nicht gar zur Aufhebung der Hochschulautonomie dar. Er regelt, dass von der Bereitstellung von Teilen des Landeszuschusses u.a. nach Maßgabe von

Rahmenvorgaben abgesehen werden kann. Konkret heißt das, dass das MIWF den Hochschulen Mittel vorenthalten kann, die ihnen der (Haushalts-) Gesetzgeber zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt hat. Das ist eine völlig andere Situation als die aktuell bestehende. Dies wiegt umso schwerer, als, wie eingangs dargestellt, die Grundfinanzierung der Universitäten kaufkraftbereinigt zurückgeht und das System nur deswegen finanziell nicht kollabiert, weil in den letzten Jahren Programmmittel (also zweckbestimmte Mittel) in enormer Höhe zur Verfügung gestellt wurden. Das Einbehaltungsrecht des Ministeriums trifft die Universitäten damit an der seit Jahren schon adressierten empfindlichsten und neuralgischen Stelle, ohne dass zuvor Anstrengungen des Landes sichtbar waren, die Grundfinanzierung adäquat und möglicherweise zulasten der Programmmittel aufzustocken.

Somit kann bei diesen normierten Sanktionsmechanismen nicht von einem partnerschaftlichen Verhältnis des Landes, vertreten durch das MIWF, und den Hochschulen die Rede sein.

Zusätzlich bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Es könnte ein Konflikt mit dem Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt gegeben sein, wonach die für das Gemeinwesen, namentlich für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst entschieden werden müssen. Sobald eine Hochschule wegen der einbehaltenen Mittel nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, sind diese Voraussetzungen erfüllt. Und in Zeiten allgemeiner Unterfinanzierung aller Hochschulen muss davon ausgegangen werden, dass schon geringfügige Mittelkürzungen die Aufgabenerfüllung gefährden. Dann wären u.a. auch Gruppen betroffen, die mit dem eigentlichen Grund für die Sanktion nicht zusammenhängen.

Gemäß § 5 Abs. 8 entwickelt das MIWF ein Reformmodell zur strategischen Budgetierung. Durch Rechtsverordnung kann es die Erprobung in den Hochschulen anordnen. Dieses Reformmodell zur strategischen Budgetierung sollte zusammen mit den Hochschulen entwickelt werden.

Wie weit die neuen **Rahmenvorgaben** gehen können, zeigt sich auch an einer etwas versteckten Stelle: Laut der **Gesetzesbegründung** zu § 83 „soll die Hochschule nach § 71 Abs. 3 S. 3 bei Drittmittelprojekten ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. Soweit die entsprechenden Aufwendungen der Hochschulen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vom Land erstattet werden, erscheint es sachgerecht, die insoweit erzielten Einnahmen der Hochschulen im Rahmen des § 83 anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen (auch in Ansehung des Umstands, dass die entsprechenden Entgelte nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung von den Hochschulen schon jetzt spezifisch mit der Folge ausgewiesen sein müssen, dass kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht).“

Dieser Kommentar wurde in die Gesetzesbegründung eingefügt, obwohl die Regelung des § 83 sich nicht geändert hat. Seine Konsequenzen sind nicht endgültig einschätzbar. Daher wird zumindest die Aufnahme des Kommentars in die Gesetzesbegründung abgelehnt.

Landeshochschulentwicklungsplanung/ Hochschulentwicklungsplanung §§ 6 Abs. 1, 2; 16 Abs. 1a; 76 b

Grundsätzlich muss das Land eine Möglichkeit haben, seine Interessen über eine abgestimmte Landesplanung wahrnehmen zu können. Es ist daher selbstverständlich und legitim, dass das Parlament den Anspruch hat, Ziele der Landeshochschulentwicklungsplanung zu verabschieden. Diese Möglichkeit sieht das derzeit geltende Hochschulgesetz in § 6 Abs. 1 ebenfalls vor.

Der vorliegende Regierungsentwurf berechtigt allerdings in erster Linie das **MIWF** zur Landeshochschulentwicklungsplanung. Das Parlament selbst billigt nur vom MIWF vorgelegte Planungsgrundsätze. Der Landeshochschulentwicklungsplan soll dann als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag vom MIWF beschlossen werden. Zu betonen ist, dass bei der Erstellung des Landeshochschulentwicklungsplans elementar wichtig ist, die Hochschulen angemessen in die Planung mit einzubeziehen. Die Hochschulen haben u.a. mit der Einführung der Zielvereinbarungen und im Rahmen der Antragstellungen zur Exzellenzinitiative gelernt, sich vorausschauend und unter Beteiligung aller Hochschulgremien mit ihrer Profilbildung zu befassen und entsprechende Organisationsentwicklungsprozesse zu gestalten.

Dass Gegenstand des Landeshochschulentwicklungsplans auch Fragen der Forschung sein können, wurde vom MIWF im Vergleich zum Referentenentwurf neu eingefügt. Hier stellt sich die Frage, wie Fragen der Forschung praktisch Gegenstand eines Landeshochschulentwicklungsplans werden können, ohne die Forschungsfreiheit einzuschränken.

Der Hochschulentwicklungsplan bedarf nach § 76 b Abs. 1 der Genehmigung des MIWF, welche als erteilt gilt, wenn es nach Vorlage nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhebt. Es ist zu befürchten, dass das Verfahren zum Inkrafttreten des Hochschulentwicklungsplans durch das Genehmigungserfordernis verzögert wird, auch wenn die Genehmigungsfiktion zur Verfahrenserleichterung führen soll.

Gemäß § 16 Abs. 1a entwirft das Rektorat den Hochschulentwicklungsplan, das MIWF kann für die Aufstellung und Fortschreibung Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 6 Abs. 1 erforderlich ist. Erst aus der **Gesetzesbegründung** wird deutlich, dass sich die Vorgabenkompetenz nicht auf die Inhalte der Hochschulentwicklungsplanung bezieht, sondern auf Formalien der Gliederung. Hier wäre eine Klarstellung auch im Gesetzestext selbst wünschenswert.

Hochschulbau/ Verfahren des dezentralen Liegenschaftsmanagements § 2 Abs. 7

Durch Art. 16 Ziff. 4 des HZG-E wird die Bestimmung zum Modellversuch (Art. 8 Ziff. 5 Hochschulfreiheitsgesetz v. 31.10.2006) außer Kraft gesetzt. Da alle Hochschulen Interesse an einem effektiven und schnell reagierenden Liegenschaftsmanagement haben, wäre deshalb eine erneute Öffnungsklausel notwendig, die die Möglichkeit gibt, dass auch andere Hochschulen Schritte in Richtung eines dezentralen Liegenschaftsmanagement gehen können. Die derzeit vom MIWF und den Hochschulen gemeinsam entwickelte zweite Evaluierung, die als Mindestforderung die Zielsetzung hat, verallgemeinerbare Schlussfolgerungen aus dem Modellversuch

und Gestaltungsmöglichkeiten für das bestehende Modell der Zusammenarbeit von BLB und Hochschulen abzuleiten, ist ein Teilaspekt dazu und wäre ohne eine solche Öffnungsklausel sinnlos.

Hochschulverträge

§ 6 Abs. 3, 4

Das MIWF schließt mit jeder Hochschule für mehrere Jahre geltende Hochschulverträge (Ersatz für Ziel- und Leistungsvereinbarungen) nach Maßgabe des Haushalts. Dies beinhaltet auch, die Zahlung von Haushaltsmitteln an Hochschulen gekoppelt an die Erreichung von Zielen. Wenn der Vertrag nicht zustande kommt, legt das MIWF Zielvorgaben zu den von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen fest.

Die Hochschulverträge in der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Form werden von den Universitäten abgelehnt. Sie sind ein weiteres Instrument der Detailsteuerung mit Sanktionsmechanismen, die die Selbstständigkeit einschränken. Laut der **Gesetzesbegründung** soll „ein Folgensystem bei Vertragsstörungen (Schlecht- oder Nichterfüllung) implementiert werden“ (S. 183).

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

§ 34 Abs. 4

Unabhängig von der Frage, ob der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen überhaupt von dem Landesgesetzgeber verfassungskonform geregelt werden darf, werden keine sachlichen Gründe gesehen, warum die Hochschulen als Arbeitgeber nicht wie jeder Arbeitgeber von bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen sollen können.

Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

§ 34 a

Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das MIWF sollen einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen vereinbaren.

Die Universitäten betonen, dass sie sich bereits heute, wie auch in der Vergangenheit, stets für gute Beschäftigungsbedingungen aller Beschäftigten einsetzen und jegliche gesetzliche Möglichkeiten nutzen diese weiter zu verbessern. Daher wäre ein Rahmenkodex, der ursprünglich als Selbstverpflichtung gedacht war und Leitbilder beinhalten sollte, grundsätzlich vorstellbar und auf lokaler Ebene direkt mit den Personalvertretungen weiter ausgestaltet werden kann, positiv zu beurteilen. Betrachtet man aber, dass laut der **Gesetzesbegründung** zu § 6 Abs. 5 (S. 187) die „Inhalte Guter Arbeit an den Hochschulen auch Gegenstand von Rahmenvorgaben sein können“, kommen starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Rahmenkodexes als Selbstverpflichtung und somit des gesamten Verfahrens zur Erarbeitung des Kodexes auf. Dadurch dass dem MIWF das Recht eingeräumt wird, Rahmenvorgaben mit gleichem Inhalt zu erlassen, wird ein „Erzwingungsmechanismus“ geschaffen, der jegliche „partnerschaftlichen“ Züge vermissen lässt, kontraproduktiv ist und sich negativ auf das Verfahren auswirkt. Wenn die Verhandlungen zum Rahmenkodex mit der nötigen Ernsthaftigkeit

weitergeführt werden sollen, dann dürften keine Rahmenvorgaben im Bereich Personalverwaltung normiert werden.

Ferner muss bei der Erarbeitung der Regelungen eines Rahmenkodexes, wie er derzeit geplant wird, beachtet werden, dass die Regelungen nicht gegen den Vorrang des Bundesrechts verstoßen. Dieses kann nach Auffassung der Kanzlerinnen und Kanzler auch nicht über die Konstruktion des öffentlich-rechtlichen Vertrages umgangen werden.

Aufsicht §§ 76 ff.

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 nimmt die Hochschule ihre Aufgabe unter der Rechtsaufsicht des MIWF wahr. Durch diese Formulierung wird suggeriert, dass sich die Aufsicht bei eigenen Aufgaben im Vergleich zum Hochschulfreiheitsgesetz nicht ändern würde.

Auch in § 76 Abs. 4 gibt es auf den ersten Blick keine Änderungen zum Hochschulfreiheitsgesetz.

Betrachtet man aber die **Gesetzesbegründung**, ist zu erkennen, dass grundlegende Änderungen in der Aufsicht geplant sind. Die Begründung zu § 76 Abs. 4 (S. 328) gibt an, „dass sich das MIWF selbst oder durch Beauftragte jederzeit, auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht, über sämtliche Angelegenheiten der Hochschulen informieren kann. Hierzu kann es sich insbesondere berichten und sämtliche Akten vorlegen lassen sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder prüfen lassen. Zudem kann das MIWF entscheiden seine Informationsbefugnis auch dadurch wahrzunehmen, dass es oder seine Beauftragten an den Sitzungen der Hochschulgremien vereinzelt oder laufend teilnehmen. Die besondere Nennung des Hochschulrates ist insofern nur klarstellender Natur.“

Diese weite Auslegung und Ausweitung auf fachaufsichtliche Maßnahmen widerspricht der Natur der selbstständigen Hochschulen in grober Weise.

Eingriffe in die Binnenstruktur der Hochschulen

Der Gesetzentwurf greift erheblich in das erfolgreiche Zusammenwirken von Rektorat, Hochschulrat und Senat ein, verändert Verantwortlichkeiten und führt zu mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand. Entgegen der Ankündigungen des MIWF haben die Gremien der Hochschule, im Gegensatz zu ihm selbst, kaum mehr Rechte und Einflussmöglichkeiten.

Mitglieder und Angehörige § 9 Abs. 1

Die vorgesehene Ausweitung des Mitgliederkreises der Universitäten ist problematisch, da dies zu Unverhältnismäßigkeiten führt.

Auch wenn der Ausdruck der Verbundenheit dieses Personenkreises mit der Hochschule ein nachvollziehbares Motiv der Ausweitung des Kreises der Mitglieder sein mag, muss mit Blick auf die in § 10 geregelten Mitgliedschaftsrechte, z.B. die Wahrnehmung einer Funktion in der Selbstverwaltung, die Ausweitung abgelehnt werden. Zudem bedarf es einer Regelung, wenn Honorarprofessorinnen und-

professoren zu Mitgliedern der Hochschule gemacht werden sollen, welcher Statusgruppe nach § 11 Abs. 1 sie zuzuordnen sind.

Rektorat und Hochschulrat

§§ 15 ff., 21, 33 Abs. 3, 76 Abs. 5

Grundsätzlich ist problematisch, dass die Aufsicht über die Hochschule jetzt bei Hochschulrat **und** MIWF liegt.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rektorats übt der Hochschulrat gemäß § 21 Abs. 1 aus. Gleichzeitig ist Dienstvorgesezte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder gemäß § 33 Abs. 3 das MIWF. Dieses kann seine Befugnis jederzeit widerruflich zu einem Teil auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats übertragen. Auch § 76 Abs. 5 regelt, dass das MIWF die Befugnisse nach § 76 Abs. 2, 3 auf die Rektorin, das Rektorat oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen kann.

Bei den verschiedenen Verantwortlichkeiten und Delegationsmöglichkeiten ist zu befürchten, dass es zum einen zur Intransparenz und zum anderen vermehrt zu Unsicherheiten in Zuständigkeitsfragen kommt. Hier wären klarere Regelungen sachgemäß, damit die Handlungsfähigkeit der Hochschule nicht darunter leidet.

Ferner ist unklar, warum in § 21 Abs. 1 Nr. 4 die Wirtschaftsführung des Rektorats (die Teil der Geschäftsführung ist) separat aufgeführt ist. Zudem scheint eine gesonderte Definition von „Gesellschaft“ entbehrlich, bzw. die derzeit gültige Präzisierung wird als ausreichend empfunden (§ 21 Abs. 3).

Gemäß § 17 Abs. 5 betragen die erste Amtszeit der Rektoratsmitglieder sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht. Mit Blick auf die versorgungsrechtlichen Regelungen sollte die erste Amtszeit acht Jahre betragen. Damit wäre der Versorgungssituation der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder besser Rechnung getragen, und die Funktionen würden für Bewerber attraktiver.

Senat

§§ 11, 22

Der Senat soll nach § 22 Abs. 2 zukünftig von Vertretern aus vier (bzw. fünf) Gruppen in gleichem Verhältnis besetzt werden, wenn keine genehmigte andere Regelung der Grundordnung gemäß § 11 a Abs. 2 vorliegt. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn „das Erreichen von strategischen Zielen des Landes gefährdet“ ist. Für den Fall der paritätischen Besetzung aus den Gruppen ist nach § 22 Abs. 4 vorgesehen, dass die Hochschullehrerinnen und -lehrer für drei im Einzelnen genannten Fälle die Mehrheit bzw. die Hälfte der Stimmen haben sollen.

Die Gewährleistung eines Stimmübergewichts oder -gleichgewichts der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist nicht nur praktisch kaum zu realisieren (die entsprechende Aufgabe wird wie auch sonst vielfach der Grundordnung zugeteilt), sie genügt auch materiell nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Danach muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei der Entscheidung über Fragen, die die Forschung unmittelbar betreffen, ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben (BVerfGE 35, 79 (132)). Dem genügt die Regelung des § 22 Abs. 4 nicht, da sie ein Stimmübergewicht insoweit

nur bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3, für den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen für die Forschung regeln, vorsieht. Insoweit ist keine vollständige Überdeckung mit den einschlägigen Kompetenzen des Senats gegeben, was verfassungsrechtlich notwendig wäre. In der Folge ist eine beständige Geschäftsordnungsdebatte um die Auslegung der forschungsbezogenen Tatbestände zu erwarten. Im Übrigen ist durch die Verringerung der Sitzanzahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Abnahme der Repräsentation fachlicher Vielfalt im Senat zu erwarten, so dass die Partizipation der Fachbereiche am Gesamtgeschehen der Universität real abnimmt.

Kanzlerin/ Kanzler

§§ 17 Abs. 1, 19, 22, 25

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet gemäß § 25 Abs. 2 die Hochschulverwaltung und soll die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors erfüllen. Die hier normierte Richtlinienkompetenz der Rektorin und des Rektors ist unnötig, da bereits nach aktueller Gesetzeslage die Grundordnung vorsehen kann, dass die Rektorin oder der Rektor Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann. Doppelregelungen sollten im Interesse von Rechtsklarheit vermieden werden.

Des Weiteren verliert durch die grundsätzlich zu begrüßende Rückkehr zur Bezeichnung „Kanzler/in“ das Aufgaben- und Zuständigkeitsfeld an Klarheit. Durch die bisherige Bezeichnung als „Vizepräsident/in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ wurde das Aufgabenfeld umschrieben. Dieses fällt durch die Umbenennung weg. Nach dem Entwurf des HZG beschränkt sich das Aufgabenfeld nunmehr auf die „Bewirtschaftung der Haushaltsmittel“ – siehe § 19. Damit zwingt der Gesetzgeber zum einen das Rektorat, nun die Geschäftsbereiche der hauptberuflichen Mitglieder ausdrücklich festzulegen, obwohl dies lediglich als „Kann-Bestimmung“ in § 15 Abs. 2 vorgesehen ist. Die handwerklichen Fehler gerade mit Blick auf die Kanzlerposition werden weiter sichtbar in § 22 Abs. 2, denn dort gibt es die Kanzlerin oder den Kanzler als hauptberufliches Rektoratsmitglied auf einmal nicht mehr.

All dies wird es neben den damit einhergehenden Unklarheiten schwieriger machen, kompetente Persönlichkeiten für die zweite hauptberufliche Hochschulleitungsposition und administrative Leitung der Hochschulverwaltung zu gewinnen.

Hochschulwahlversammlung

§ 22 a

Da es sich bei der Wahl der Hochschulleitung nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um eine „wissenschaftsrelevante Angelegenheit“ handelt, für die in einem Gremium die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich ist, bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, insbesondere wenn der Senat viertelparitätisch besetzt ist.

§ 17 verlangt neben der Mehrheit des Gesamtgremiums auch die Mehrheit innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung. Insofern müssten zumindest im

Teilgremium Senat die Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen (bei einem viertelparitätisch besetzten Senat entsprechend über eine Stimmgewichtung) verfügen; dies ist allerdings in § 22 Abs. 4 nicht geregelt.

Vorgaben im Bereich Lehre und Studium

§§ 7, 7a (Akkreditierung)

Es ist unverändert vorgesehen, dass zur Qualitätssicherung eine Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen nach den „geltenden Regelungen“ erfolgt (§ 7), eine Konkretisierung der „geltenden Regelungen“ erfolgt nicht.

Das VG Arnsberg (Beschl. v. 16.04.2010 - 12 K 2689/08) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Akkreditierungsvorschriften des HG NRW (2007) mit Art. 5 Abs.3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar sind. Das VG vertritt die Auffassung, dass die Akkreditierungsnormen nicht hinreichend bestimmt seien und der Gesetzgeber nicht alle wesentlichen Entscheidungen (Sinn und Zweck der Akkreditierung, Prüfkriterien etc.) selbst getroffen habe (Verstoß gegen „Wesentlichkeitslehre“). Das BVerfG hat diverse Stellungnahmen eingeholt, eine Entscheidung steht noch aus.

Eine Konkretisierung der Anforderungen an die Akkreditierung und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Form von Anforderungen an die Ausgestaltung von Studiengängen erfolgt im Regierungsentwurf des HZG nicht.

Auch die Option, nach § 63 Abs. 8 „zur Verbesserung des Studienerfolges“ eine Rechtsverordnung zu erlassen und Details zu den dort genannten Aspekten zu regeln, ändert nichts an dem verfassungsrechtlichen Problem: Der Gesetzgeber ist selbst gefragt, wesentliche Regelungen zu treffen.

Teilzeitstudium, Studium in Teilzeit

§§ 48 Abs. 8, 62 a

Im Regierungsentwurf wird offenbar unterschieden zwischen einem „echten“ Teilzeitstudium und einem „faktischen“ Studium in Teilzeit.

Im Zusammenhang und im Ergebnis sind die Normen so zu lesen, dass die Hochschule verpflichtet ist, jeden Studiengang sowohl so zu organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann, als auch für jeden Studiengang die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit anzubieten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Die Doppelung (ein Teilzeitstudiengang neben jedem normalem Studiengang) wäre mit erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden (z.B. doppelte Akkreditierungen, doppeltes Lehrangebot, doppelte Studienorganisation, außerdem häufiger Wechsel von Studierenden zwischen Teil- und Vollzeitstudiengang und/oder ihrer individuellen Regelstudienzeit).

Die Auswirkungen auf die Kapazitätsberechnung, die Bewirtschaftung dieser Studiengänge, sofern sie zulassungsbeschränkt sind, und die kapazitätsrechtliche Behandlung der individuellen Regelstudienzeit sind völlig unklar.

Die **Gesetzesbegründung** räumt inzwischen ausdrücklich ein, dass diese Regelungen im Bundesausbildungsförderungsrecht nicht gespiegelt sind (es gibt kein BAföG für ein Teilzeitstudium).

Status von Personen in weiterbildenden Masterstudiengängen

62 Abs. 3

Der Regierungsentwurf spricht ausdrücklich davon, dass Bewerberinnen und Bewerber als „Weiterbildungsstudierende“ eingeschrieben werden. Damit bleibt unklar, ob damit ein anderer Status gemeint ist als der von „normalen“ Studierenden. Zudem bleibt offen, ob alle anderen Bestimmungen, die die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten von Mitgliedern einer Hochschule im Allgemeinen regeln, Anwendung finden.

Benotung von Prüfungsleistungen

§ 63 Abs. 2

Die Frage der Benotung von Prüfungsleistungen und der Berücksichtigung bei der Gesamtnote wird nunmehr geregelt. Hierdurch erfolgt allerdings eine unnötige Einführung (auf die beiden ersten Semester), deren Sinn nicht deutlich wird.

Bisher gab es keine Regelung nach der jede Note bei der Gesamtnote berücksichtigt werden muss. Durch den Verweis in § 63 Abs. 1 HG NRW (2007) auf die ECTS Grundsätze wurden diese für anwendbar erklärt. ECTS dürfen danach aber nicht nur für benotete Prüfungen, sondern auch für den Nachweis von Kompetenzen/Qualifikationen ohne eine diesbezügliche Prüfung vergeben werden. Damit ist aber bereits jetzt die Möglichkeit eröffnet, in den Prüfungsordnungen Prüfungsleistungen vorzusehen, die entweder nicht bei der Notenberechnung berücksichtigt werden oder für die von vornherein keine Note vergeben wird.

Ärztliches Attest

§ 63 Abs. 7

Es wird verkannt, dass es sich bei der Frage der Prüfungsunfähigkeit in erster Linie um eine Rechtsfrage und nicht um eine Tatsachenfrage handelt. Das Merkmal „Beeinträchtigung“ muss prüfungsrechtlich und vor dem Hintergrund der grundgesetzlich vorgeschriebenen Gleichbehandlung gewürdigt werden. Das Ergebnis der Würdigung ist die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit. Ein Arzt ist weder in der Lage, eine prüfungsrechtliche Wertung vorzunehmen noch eine Gleichbehandlung aller Studierenden in einem Studiengang sicherzustellen.

Prüfungen/ Rechtsverordnung

§ 63 Abs. 8

Durch die Vorschrift werden sowohl das MIWF als auch die Akkreditierungsagenturen mit Regelungen zur Studienorganisation betraut. Die dadurch nicht eindeutige Zuordnung der Kompetenzen ist nicht haltbar. Unter Berücksichtigung auch der Regelung in § 7 a sollten den akkreditierenden Instanzen diese Angelegenheiten übertragen bleiben.

Versagung der Anerkennung von Prüfungsleistungen § 63 a Abs. 5

Die Regelung verunklart die bereits bestehenden Regelungen und ist rechtlich bedenklich.

Unklar ist das Verhältnis dieser Regelung zu dem Beanstandungsrecht des Rektorats nach § 16 Abs. 4: Während die Neureglung nur von einer Empfehlung spricht, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

In der **Gesetzesbegründung** zu der Neureglung ist dann allerdings von einer aufschiebenden Wirkung die Rede, ohne dass diese sich aus dem Gesetzestext ableiten ließe; dies erscheint rechtlich – gerade aus dem Umkehrschluss zu § 16 Abs. 4 – nicht vertretbar.

Ebenso rechtlich bedenklich erscheint die **Gesetzesbegründung**, ob bzw. dass Rechtsbehelfsfristen gehemmt würden; dies dürfte nicht möglich sein, da diese durch vorrangiges Bundesrecht geregelt werden. Bleibt es bei der intendierten Regelung und führt die Beanstandung der Rektorin oder des Rektors nicht zum Erfolg, wird die Versagung der Anerkennung ohne rechtzeitige Klageerhebung bestandskräftig und ist durch den Studierenden nicht mehr gerichtlich überprüfbar.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen § 64 Abs. 2 a

Bedenklich ist, dass in der **Gesetzesbegründung** (S. 289) der Eindruck vermittelt wird, der Besuch eines Seminars mit aktiver Beteiligung aller Studierenden sei grundsätzlich nicht mehr anwesenheitspflichtig.

Eine mögliche Regelung könnte sein, dass in universitären Lehrveranstaltungen keine Anwesenheitspflicht besteht und eine Abweichung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

Promotion § 67

Die zusätzliche Möglichkeit der Einschreibung der Doktoranden an einer Fachhochschule ist mit dem allgemeinen Grundsatz, dass Studierende – mit Ausnahme der in § 52 ausdrücklich geregelten Zweithörerschaft – nicht gleichzeitig an mehreren Hochschulen eingeschrieben sein können, nicht vereinbar.

Sonstiges

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die anliegende ausführliche Stellungnahme der Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes verwiesen.

Geszentwurf des Wissenschaftsgesetzes (WissG NRW) der PIRATEN-Fraktion

Ergänzend zu den Kritikpunkten zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes wird zum WissG NRW Folgendes ausgeführt:

Der Gesetzentwurf des WissG NRW beinhaltet neben kritischen Punkten, die auch der Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes enthält, u.a. auch Regelungen des Referentenentwurfs des Hochschulzukunftsgesetzes. Bezüglich der Kritik zu den Punkten des Referentenentwurfs wird auf die Stellungnahme der Universitäten verwiesen, die als Anlage beigefügt wird.

Ferner sprechen sich die Kanzlerinnen und Kanzler vehement gegen eine Übertragung der Dienstherreneigenschaft über das Hochschulpersonal auf das Land aus. Die Dienstherreneigenschaft der Hochschulen ist ein unabkömmlicher Teil der Hochschulautonomie und wurde von den Universitäten zum Wohle der Beschäftigten genutzt. Es kann flexibel auf Bedürfnisse und Besonderheiten eingegangen werden. Es gibt keine Gründe, die für eine Übertragung der Dienstherreneigenschaft auf das Land sprechen.

Auch die Möglichkeit, dass Fachbereiche der Fachhochschulen gemäß § 52 Abs. 7 ein eigenes Promotionsrecht erhalten können, wird kritisch gesehen. Wenn Fachhochschulen das Promotionsrecht bekommen, müssten in der Konsequenz auch die außeruniversitären Forschungsinstitute es haben. Das könnte zu einer Abwanderung exzellenter Jungforscher führen und die Universitäten enorm beschädigen.

Soweit Neue Medien an den Hochschulen implementiert werden sollen, muss berücksichtigt werden, dass dies auch mit den bereitstehenden technischen Möglichkeiten und mit dem vorhandenen Personal einhergeht. Auch sollte nicht „blind“ auf die Neuen Medien gesetzt werden. Vielmehr sollten die Ansprüche der Studierenden und der Lehrenden sowie etwaige Standortbesonderheiten berücksichtigt werden.

gez.

Regina Zdebel

Ausführliche Stellungnahme der Hochschulleitungen der nordrhein-westfälischen Universitäten zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12. November 2013

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 1		<p>Abs. 3: Schließungen von Hochschulstandorten sollten einer Gesetzesänderung bedürfen. Eine Anhörung der betroffenen Hochschulen im Parlament sollte einer Schließung vorausgehen.</p>	
§ 2		<p>In der Rechtsstellung nach § 2 Abs. 1 tritt dem Wortlaut nach keine Änderung ein. Im Zusammenhang mit dem ergänzten Abs. 2 und i.V.m. den neu eingeführten §§ 76a und b, dem geänderten § 76 sowie dem eingeführten Abs. 5 des § 6 (Rahmenvorgaben) wird jedoch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 16 Landesverfassung für die Hochschulen auf null reduziert, da das Ministerium bis hin zur Weisung und Ersatzvornahme sämtliche Rechte auf Kosten der Hochschule zum Eingreifen erhält. In Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten soll damit ein Zustand noch vor Einführung des Globalhaushaltes eintreten, also ein doppelter Rückschritt. Von einer Finanzhoheit (einer der wesentlichen Inhalte der Selbstverwaltungsgarantie) der Hochschulen kann daher keine Rede mehr sein.</p>	
§ 3	<p>Abs. 1: Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis</p>	<p>Neu bei eigenen Aufgaben: Abs. 3: Entwicklung von Online-Lehrangeboten: Wenn die Aufgabenbeschreibung nicht deskriptiver, sondern normativer Natur ist, ist die Verpflichtung, elektronische Lehrangebote als Online-Lehrangebote entwickeln zu müssen, rechtlich zweifelhaft und tatsächlich unnötig. Abs. 4: Verpflichtung zu guten Beschäftigungsbedingungen (Rahmenkodex "Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal" wird aktuell noch im Dialog ausgehandelt.)</p>	<p>Abs. 6: Öffnung für eine Zivilklausel in der Grundordnung. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 wird die Wissenschaft auf konkrete gesellschaftliche Ziele verpflichtet. Darin liegt eine Zweckbindung der Wissenschaft, die dem verfassungsrechtlichen Anspruch zuwider läuft, dass das Freiheitsrecht auch darauf beruht, „dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient“ und die Wissenschaft daher als „ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung“ abzuschirmen ist (BVerfGE 111, 333 (354)).</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 5		<p>Der Landeszuschuss muss den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel müssen den Hochschulen weiter überjährig zur Verfügung stehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass dem Land keine Zinsausfälle entstehen (Liquiditätsverbund).</p> <p>Abs. 8: Das Ministerium entwickelt ein Reformmodell zur strategischen Budgetierung; durch Rechtsverordnung kann das MIWF die Erprobung in den Hochschulen anordnen. Dieses Reformmodell zur strategischen Budgetierung sollte gemeinsam mit den Hochschulen entwickelt werden.</p>	<p>Der Einwand der Entwurfsbegründung, die allgemeine Aufgabenbeschreibung gelte nur für die Hochschulen und lasse die individuelle Wissenschaftsfreiheit unberührt (S. 185), ist unzutreffend. Gesellschaftliche Nachhaltigkeitsziele der Wissenschaft lassen sich von vornherein nur erreichen, wenn die Hochschule die gesetzliche Aufgabe auch durch geeignete Steuerungsinstrumente im Innenverhältnis (z. B. Finanzmittelverteilung) umsetzt.</p> <p>Abs. 3: Es kann von der Bereitstellung von Teilen des Landeszuschusses u.a. nach Maßgabe von Rahmenvorgaben abgesehen werden. Konkret heißt das, dass das MIWF den Hochschulen Mittel vorenthalten kann, die ihnen der (Haushalts-)Gesetzgeber zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt hat. Das ist eine völlig andere Situation als die aktuell bestehende.</p> <p>Verfassungsrechtlich gerät § 5 Abs. 3 in Konflikt mit dem Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt, wonach die für das Gemeinwesen, namentlich für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst entschieden werden müssen. Sobald eine Hochschule wegen der einbehaltene Mittel nicht mehr zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, sind diese Voraussetzungen erfüllt. Und in Zeiten allgemeiner Unterfinanzierung aller Hochschulen muss davon ausgegangen werden, dass schon geringfügige Mittelkürzungen die Aufgabenerfüllung gefährden.</p>
§ 6	<p>Abs. 1: Grundsätzlich muss das Land eine Möglichkeit haben, seine Interessen über eine abgestimmte Landesplanung wahrnehmen zu können. Allerdings sind die drei vorgeschlagenen Instrumente hierzu nicht tauglich.</p>		<p>Abs. 2: Über die Mitwirkungsbefugnisse im Rahmen der „gemeinsamen Aufgabe“ Hochschulentwicklungsplanung erhält das Land erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten (siehe auch § 76 b).</p> <p>Diese Vorschrift stellt nicht sicher, dass die Hochschulen bei der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans angemessen einbezogen werden. Der Landeshochschulentwicklungsplan sollte im</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>Zusammenwirken zwischen Land und Hochschulen erarbeitet werden.</p> <p>Abs. 3, 4: Das MIWF schließt mit jeder Hochschule für mehrere Jahre geltende Hochschulverträge (Ersatz für Ziel- und Leistungsvereinbarungen) nach Maßgabe des Haushalts. Dies beinhaltet auch die Zahlung von Haushaltsmitteln an Hochschulen gekoppelt an die Erreichung von Zielen. Wenn der Vertrag nicht zustande kommt, legt das MIWF Vorgaben zu den von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen fest.</p> <p>Abs. 3 c: Hier werden nun konkrete Maßnahmen in den Hochschulverträgen festgelegt: Dies geht zu sehr in die Detailsteuerung, statt Maßnahmen sollten Ziele festgelegt werden.</p> <p>Abs. 5: Betrifft Rahmenvorgaben für Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kassen-, Gebühren- und Rechnungswesen sowie für Aufgaben der Berufsbildung (sog. zugewiesene Aufgaben (§ 76 a)): Rahmenvorgaben sind verbindlich für Hochschulen. Das Instrument der „Rahmenvorgabe“ erscheint äußerst zweifelhaft. Es verun- klart bewusst die Rechtslage und sorgt erst für die Schwierigkeit, Verantwortlichkeit für bestimmte Entscheidungen dem Land oder den Hochschulen zuzurechnen.</p> <p>Spezielle Bedenken ruft § 6 Abs. 5 hervor. Nach der Vorschrift steht der Erlass von Rahmenvorgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse. Offenbar ist damit nicht nur gemeint, dass es keinen Anspruch auf den Erlass von Rahmenvorgaben gibt. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Ausübung der Erlassbefugnis (insgesamt) keine eigenen Rechte der Hochschulen berühren. Dieser Aussage scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, die Hochschulen könnten sich gegen Rahmenvorgaben nicht gerichtlich zur Wehr setzen. Das ist</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 7 a		<p>Eine Rechtsaufsicht des Ministeriums über die Akkreditierungsagenturen ist rechtlich nicht möglich. Nach derzeitiger Lage sind die Akkreditierungsagenturen gemeinnützige Vereine, in der Regel von den Hochschulen der Länder oder Fachgesellschaften gegründet, die zur Ausübung ihrer Funktion selbst der Qualitätssichernden Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bedürfen. Diese Praxis hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber verwaltungsgerichtlich in höchster Instanz zurzeit in Prüfung. Das Urteil ist in Kürze zu erwarten, entsprechend sollte hier eine vorläufige Regelung gefunden werden.</p>	<p>jedenfalls dann nicht haltbar, wenn Rahmenvorgaben in unzulässiger Weise in den wissenschaftlichen Bereich hineinwirken. Zumindest in diesem Fall ist verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz von Verfassungswegen garantiert und geboten.</p>
§ 8	<p>Abs. 5: Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen zur Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und zur Alumni-Pflege nutzen.</p>		
§ 9			<p>Abs. 1: Die vorgesehene Ausweitung des Mitgliederkreises der Universitäten ist problematisch, da dies zu Unverhältnismäßigkeiten führt.</p>
§ 10	<p>Änderung in Abs. 1 wird begrüßt.</p>		
§ 11	<p>Abs. 1 Nr. 3: Weitere Mitarbeiter sind nunmehr Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Abs. 1 Nr. 4: Die Grundordnung kann die Bildung einer weiteren Gruppe der Doktoranden auf Fakultätsebene vorsehen.</p>		
§ 11 a		<p>Insgesamt erschöpft sich die Regelung des § 11 a in einer unklaren Zielvorstellung, deren Nichterreichung aber auf</p>	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
		mehrere Arten sanktioniert wird.	
§ 11 b	Die Einführung einer Mitgliederinitiative ist als Kann-Vorschrift in der Grundordnung möglich.		
§ 11 c	Entspricht dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)		
§ 12	Abs. 2: Verfahrensgrundsätze für Gremiensitzungen		
§ 14	Grundsätzliche Zustimmung zur Einführung einer Hochschulwahlversammlung , die zur Hälfte aus allen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates besteht und die Mitglieder des Rektorats wählt (vgl. § 17).		
§ 16			Abs. 1 a: siehe Kommentar zu § 6.
§ 17		<p>Abs. 1: Alternativvorschlag für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers: Die Rektorin/der Rektor ist beratendes Mitglied in der Findungskommission für das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers.</p> <p>Weiterhin könnte durch die vorgeschlagene Gremienstruktur der Hochschulwahlversammlung nicht die vom BVerfG geforderte Mehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet sein.</p> <p>Abs. 2: Studentisches Mitglied im Rektorat</p>	
§ 21	<p>Abs. 1 Nr. 1: Mitwirkung des Hochschulrats in der Hochschulwahlversammlung</p> <p>Abs. 4 a: Abberufung eines Hochschulratsmitgliedes</p> <p>Abs. 5 a: Tagesordnung und Beschlüsse des Hochschulrates sind hochschulöffentlich zu machen. Alle Gruppen, Personalräte und Schwerbehindertervertretung haben das Recht auf Beratung und Information einmal im Semester. Vorschlag: Statt „einmal im Semester“ sollte die Gelegenheit zur Information und Beratung regelmäßig erfolgen.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 4: Da in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums dem Hochschulrat übertragen wird, ist unklar, warum in Abs. 1 Nr. 4 die Wirtschaftsführung des Präsidiums (die Teil der Geschäftsführung des Präsidiums ist) separat aufgeführt ist.</p> <p>Abs. 3: Der Hochschulrat wird nur noch extern besetzt. Zudem scheint eine gesonderte Definition von „Gesellschaft“ entbehrlich, bzw. die derzeit gültige Präzisierung wird als ausreichend empfunden.</p>	Grundsätzlich ist fragwürdig, dass die Aufsicht über die Hochschule jetzt bei Hochschulrat und Ministerium liegt.

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 22			<p>Viertelparität ist vorgeschrieben, falls die Grundordnung keine den Vorgaben des § 11a entsprechende Regelung trifft.</p> <p>Der Senat soll nach § 22 Abs. 2 zukünftig von Vertretern aus vier (bzw. fünf) Gruppen in gleichem Verhältnis besetzt werden, wenn keine genehmigte andere Regelung der Grundordnung gemäß § 11a Abs. 2 vorliegt. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn „das Erreichen von strategischen Zielen des Landes gefährdet“ ist. Für den Fall der gleichförmigen Besetzung aus den Gruppen – der offensichtlich Sanktionscharakter tragen soll – ist nach § 22 Abs. 4 vorgesehen, dass die Hochschullehrerinnen und -lehrer für drei im Einzelnen genannte Fälle die Mehrheit bzw. die Hälfte der Stimmen haben sollen.</p> <p>Die Regelung begegnet in beiden Varianten verfassungsrechtlichen Bedenken:</p> <p>Der offene Begriff der „strategischen Ziele des Landes“ ist für die Frage der Zusammensetzung des Senats nicht verfassungskonform handhabbar. Entweder besteht ein strategisches Interesse an der paritätischen Zusammensetzung des Senats: dann kann die Vorschrift nicht als Gestaltungsmittel, sondern nur gleichförmig eingesetzt werden. Wenn hingegen tatsächlich andere Ziele über den Hebel der Genehmigung durchgesetzt werden sollen, ist diese Sanktionsdrohung ein offener Verstoß gegen die Vorgabe wissenschaftsadaquater Hochschulorganisation.</p> <p>Die Gewährleistung eines Stimmübergewichts oder -gleichgewichts der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist nicht nur praktisch kaum zu realisieren (die entsprechende Aufgabe wird wie auch sonst vielfach der Grundordnung zugeteilt), sie genügt auch materiell nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Danach muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei der Entscheidung über Fragen, die die Forschung</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
			<p>unmittelbar betreffen, ein ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben (BVerfGE 35, 79 (132)). Dem genügt die Regelung des § 22 Abs. 4 nicht, da sie ein Stimmübergewicht insoweit nur für den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen für die Forschung regeln, vorsieht. Insoweit ist keine vollständige Überdeckung mit den einschlägigen Kompetenzen des Senats gegeben, was verfassungsrechtlich notwendig wäre. In der Folge ist eine beständige Geschäftsordnungsdebatte um die Auslegung der forschungsbezogenen Tatbestände zu erwarten. Im Übrigen ist durch die Verringerung der Sitzanzahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Abnahme der Repräsentation fachlicher Vielfalt im Senat zu erwarten, so dass die Partizipation der Fachbereiche am Gesamtgeschehen der Universität real abnimmt.</p>
§ 22 a	Einrichtung einer Hochschulwahlversammlung.		
§ 22 b	Einrichtung einer Hochschulkonferenz als Kann-Vorschrift.	<p>Bedenken: Zusätzliche Gremien erzeugen zusätzlichen Aufwand und längere Verfahrensdauer. Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, dass es bereits jetzt zum Teil schwierig ist, die bestehenden Gremien zu besetzen und die Beschlussfähigkeit herzustellen.</p>	
§ 23	Einrichtung einer Fachbereichskonferenz als Soll-Vorschrift.		
§ 24		<p>Abs. 2: Neu ist, dass zur Gleichstellungsbeauftragten alle weiblichen Mitglieder und Angehörige der Hochschule gewählt werden können. Diese verantwortungsvollen Aufgaben (u.a. Berufungsverhandlungen, Umgang mit personenbezogenen und sensiblen Daten) sollten von einer Person übernommen werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und eine Beschäftigte der Hochschule ist.</p>	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 25			<p>Abs. 2: Neu wurde aufgenommen, dass die Kanzlerin/ der Kanzler die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag der Rektorin/ des Rektors erledigt. Dies widerspricht auch § 15 Abs. 2 HG, wonach die Rektorin/ der Rektor unbeschadet des § 19 Richtlinien zur Erledigung von Aufgaben des Rektorats festlegen kann, wenn die Grundordnung dies eröffnet. Die vorgesehene Unterstellung der Kanzlerin/ des Kanzlers unter das Weisungs- und Auftragsrecht der Rektorin/ des Rektors wird es schwieriger machen, kompetente Persönlichkeiten für die administrative Leitung zu gewinnen.</p>
§ 28	<p>Abs. 8: Neu auf Fakultätsebene ist die Einrichtung eines Studienbeirats in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (insbesondere in Angelegenheiten Studienreform, Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen), der zur Hälfte aus Vertretern der Gruppen, die Lehre wahrnehmen und zur anderen Hälfte aus Vertretern der Gruppe der Studierenden besteht. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung sind den Fakultätsordnungen vorbehalten.</p>		
§ 31	<p>Neu: In der medizinischen Fakultät wird neben der Dekanin/ dem Dekan eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer vorgeschrieben mit einer Amtszeit von fünf Jahren, laut Gesetzesbegründung zur Stärkung der Dekanin/ des Dekans in wirtschaftlichen Fragen.</p>	<p>Eine Begrenzung der Amtsdauer auf fünf Jahre ist zu überdenken.</p>	
§ 33		<p>Regelungen sind unklar, der Regelfall sollte definiert werden.</p>	
§ 37	<p>Abs. 3: Mittelzusagen im Rahmen einer Berufung, die über eine Grundaussstattung hinausgehen, können mit der Verpflichtung verbunden werden, eine bestimmte Zeit an der Hochschule zu bleiben. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Mittelzerstattung (ganz oder teilweise) vereinbart werden.</p>		

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 37 a	Die Universitäten unterstützen aktiv die Angleichung der Geschlechterverhältnisse an ihren Hochschulen und streben die Umsetzung des Kaskadenmodells an.		
§ 44	Abs. 2: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die selbstständige Lehre durch den Fachbereichsrat übertragen bekommen haben, können die Bezeichnung „Lecturer“ vom Fakultätsrat erhalten.		
§ 48		Abs. 8: Einschreibung für Teilzeitstudium kann in Einschreibungsordnung i.V.m. § 62 a vorgesehen werden. (Siehe Kommentar zu § 62 a)	Abs. 5: Der Umstand, dass beurlaubte Studierende in der Regel keine Prüfungsleistungen ablegen dürfen, wurde gestrichen. Diese Streichung in § 48 Abs. 5 hatte laut Gesetzesbegründung auch zur Folge, dass in § 63 Abs.1 der Halbsatz - „während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein“ - gestrichen wurde. Diese Streichung ist rechtlich äußerst problematisch. Zum einen sind die Studierenden auch bei einer Beurlaubung weiterhin eingeschrieben. Zum anderen hätte das weitreichende Konsequenzen, da alle Prozesse rund um das Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmanagement davon abhängen. In dem Fall wäre es zudem möglich, dass Prüfungen in NC-Fächern auch von nicht zugelassenen Studierenden abgelegt werden können.
§ 49	Abs. 6: Es wurde hinsichtlich des Überganges Bachelor Master im Prinzip die bisherige Regelung beibehalten, Öffnung nur für Mängel in der Prüfungsorganisation, wenn die Studierenden dies nicht zu vertreten haben.	Vorschlag: Eine vorläufige Einschreibung in den Master ab einer bestimmten Credit Point-Grenze zu ermöglichen.	
§ 52			Abs. 3: Gasthörerinnen und -hörer sind nunmehr berechtigt Prüfungen abzulegen, was vorher ausgeschlossen war. Damit ist keine klare Trennung zwischen Gasthörerinnen/ Gasthörern und eingeschriebenen Studierenden gegeben. Dies ist zudem kapazitätsrechtlich zu prüfen.
§ 52 a	Bestellung einer Beauftragten/ eines Beauftragten für		

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 58	<p>Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die/ der die Belange dieser Studierenden wahrnimmt und auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinwirkt. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>Abs. 2a: Ermöglichung von Ergänzungskursen in der Studiengangphase als Reformmodell im Einvernehmen mit dem MIWF bzw. durch entsprechende Vorgaben in einer Rechtsverordnung (s. a. § 63 Abs.8).</p> <p>Abs. 7: Ermöglicht eine Regelung in der Einschreibungsordnung, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters eine Fachstudienberatung aufgesucht werden muss (Eventuell in eine Kann-Bestimmung ändern).</p>		<p>Abs. 1: Richtig ist, dass die Hochschulen verpflichtet sind, einen inhaltlichen, organisatorischen und fachlichen Beitrag zum Studienerfolg zu leisten. Somit sind die Universitäten der Qualität des Studiums und der Studienprozesse verpflichtet.</p>
§ 62	<p>Abs. 3: Einführung eines neuen Status „Weiterbildungsstudierende“, eröffnet wird auch die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen.</p>		
§ 62 a		<p>Ein Teilzeitstudium ist mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden.</p>	
§ 63		<p>Abs. 8: Durch Rechtsverordnung des MIWF im Benehmen mit den Hochschulen sollen Vorgaben zur Zahl der Module, Arbeitsbelastung, Anzahl und Dauer der Wiederholung von Prüfungen, etc. gemacht werden. Durch diese Vorschrift werden sowohl das Ministerium als auch die Akkreditierungsagenturen mit Regelungen zur Studienorganisation betraut. Die dadurch nicht eindeutige Zuordnung der Kompetenzen ist nicht haltbar. Unter Berücksichtigung auch der Regelung in § 7 a sollten den akkreditierenden Instanzen diese Angelegenheiten übertragen bleiben.</p>	<p>Abs. 1: Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 wird abgelehnt (siehe Anmerkung zu § 48 Abs. 5).</p>
§ 63 a	<p>Abs. 2: Anerkennung von Prüfungsleistungen: Beweislastumkehr ist aufgenommen.</p>	<p>Abs. 5: Die Überprüfung der Entscheidung sollte durch die Hochschule und nicht das Präsidium erfolgen.</p>	
§ 64	<p>Abs. 1: Der Studienbeitrag (zur Hälfte mit Studierenden</p>	<p>Abs. 2 a: Eine Regelung zur Anwesenheitspflicht in</p>	

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
	<p>besezt) hat wesentlichen Einfluss auf die Verabschiedung von Prüfungsordnungen. Abs. 3 a: Zustimmung</p>	<p>Lehrveranstaltungen wird aufgenommen. Bedenklich ist, dass im Kommentar der Eindruck vermittelt wird, der Besuch eines Seminars mit aktiver Beteiligung aller Studierenden sei nicht mehr anwesenheitspflichtig. Vorschlag: In universitären Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	
§ 66			<p>Abs. 4: Neu aufgenommen wurde, dass die Rücknahme eines akademischen Grades nur innerhalb von fünf Jahren möglich sein soll. Dies ist insbesondere kritisch, wenn der Grad durch Täuschung erworben wurde (möglicher Verstoß gegen das VwVfG).</p>
§ 67	<p>Abs. 2: Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist bei der Promotion zu gewährleisten.</p>		<p>Abs. 7: „Zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und in welcher Weise Fachbereiche das Promotionsstudium akkreditieren und reakkreditieren müssen.“ Die Promotion stellt keinen Studiengang dar. Grundlegend widerspricht dies dem kontinentaleuropäischen Verständnis der Promotion als Einstieg in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. Abs. 8: „Zur Sicherung der Qualität des Promotionsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung einem Fachbereich die Berechtigung zur Durchführung des Promotionsstudiums ganz oder teilweise entziehen oder die Durchführung von der Umsetzung von Auflagen abhängig machen.“ Die Regelung in Abs. 8 wird als evident verfassungswidrig angesehen. Gerade in der Promotion findet die für eine wissenschaftliche Hochschule prägende Verbindung von Forschung und Lehre statt. Das Promotionsrecht gehört</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 71	<p>Abs. 1: Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Hochschulen personenbezogene Daten des in den Drittmittelvorhaben tätigen Personals erheben dürfen und an Dritte übermitteln dürfen, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.</p>		<p>daher zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung und der Wissenschaftsfreiheit (s. BerlVerfGH WissR 2005, S. 67 ff.). Das schließt einen Entzug des staatlich verliehenen Promotionsrechts zwar nicht schlechthin aus. Es handelt sich jedoch um einen gravierenden Eingriff, der nur auf Grund hinreichend gewichtiger Gründe und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein kann. Diesen Kriterien wird die vorgelegte Fassung nicht gerecht. Die Eingriffsschwelle („zur Sicherung der Qualität“) ist denkbar weit und unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ministerium die Qualität des Promotionsgeschehens besser beurteilen könnte als die einzelne Fakultät. Seinem Wortlaut nach ermöglicht § 67 Abs. 8 zudem den vollständigen oder partiiellen Entzug des Promotionsrechts eines gesamten Fachbereichs schon bei Fehlverhalten einzelner Professorinnen/Professoren.</p>
§ 71 a			<p>Abs. 1: Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Drittmittelvorhaben, insbesondere über Themen, Umfang sowie über Drittmittelgeber. Die gewählte Formulierung muss dringend präzisiert werden. Der Verweis auf § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stellt keinen ausreichenden Schutz für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen in Kooperation mit den Universitäten dar. Insbesondere die frühzeitige Nennung von Themen, Umfang und Drittmittelgeber stehen im Konflikt mit dem berechtigten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die vorzunehmenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen führen zu einer enormen Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Außerdem entsteht</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 75	Die Änderungen zum Betrieb von Hochschulen, zu Niederlassungen von Hochschulen, zum Franchising mit Hochschulen werden begrüßt.		erheblicher bürokratischer Aufwand mit der zwangsläufigen Folge erheblicher Verzögerungen.
§ 76			<p>Aufsicht des MIWF bei eigenen Aufgaben: Abs. 1: Die Grundordnung wird nicht genehmigt, wenn sie gegen den Landeshochschulentwicklungsplan verstößt. Abs. 2: Verschärfung der Vorschriften der Ersatzvornahme bei Beanstandung durch das MIWF, indem der Hochschule die Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Rahmenvorgaben gemäß § 6 Abs. 5 werden als Recht eingestuft und unterliegen damit der Rechtsaufsicht bei Nichtbeachtung. Zudem kann das Ministerium detailsteuernd eingreifen (es wird explizit auf § 13 Abs. 1 und 3 Landesorganisationsgesetz (Fachaufsicht/ Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Behörden) Bezug genommen). Abs. 4: Das Ministerium kann sich jederzeit „auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht“ über sämtliche Angelegenheiten der Hochschule informieren. Informationsrechte können selbstverständlich nur im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse bestehen. Die Vorschrift aber würde sogar die Abfrage (vertraulicher) Forschungsdaten ermöglichen.</p>
§ 76 a			<p>Aufsicht bei zugewiesenen Aufgaben: In Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen und Aufgaben der Berufsbildung gelten neben der normalen Aufsicht insbesondere die Rahmenvorgaben. Über seine Steuerungs- und Aufsichtsbefugnisse erhält das Land weitere erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten. In der</p>

HZG	Zustimmung	Diskussionsbedarf	Ablehnung
§ 76 b			<p>Sache wird an dieser Stelle – wenn auch unter Vermeidung des Begriffs – die Fachaufsicht in diesen Bereichen in modifizierter Form wieder eingeführt.</p> <p>Aufsicht bei gemeinsamen Aufgaben: Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des MIWF und muss den Zielen und Vorgaben des Landes in Bezug auf die Landesentwicklungsplanung entsprechen.</p>
§ 77		<p>Abs. 4: Die Intention, ein Zusammenwirken der Hochschulen im Informationsmanagement zu unterstützen, wird sehr begrüßt. Einer Rahmenvorgabe bedarf es hierfür nicht. Im Text sollte nur verändert werden: nicht im „Einvernehmen mit dem HBZ“, sondern im „Benehmen mit dem HBZ“, weil es sonst zu einer viel zu weit führenden Einflussnahme des HBZ für alle Informationsmanagement-Prozesse des Landes käme. Das Zusammenwirken der Hochschulen in NRW sollte in Form eines Kooperationsverbundes realisiert werden.</p>	
§ 77 a	Eröffnung der Möglichkeit einer Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung		